

Ein entsprechendes Stück ist, soviel ich sehe, nur im Edictus Rothari 335. 336 erhalten: Er bietet in 332—341 eine Reihe von Artikeln über das Thema 'de vitiatis animalibus', wie die Lex Baiuw. sagen würde, einen Complex, der dem Titel Vis. 8, 4 in seiner ersten Hälfte entspricht, wohingegen die folgenden Paragraphen Ed. Roth. 343—346 mit den letzten Artikeln des voraufgehenden Titels der Reccessvindiana (8, 3) übereinstimmen. Die Leges Burgund. (Titel 73) und Baiuw. (Titel 14) vereinen Motive aus beiden Zusammenhängen, aus der Vorlage von L. Vis. 8, 3 und der von 8, 4, die also beide bereits im Cod. Eur. mit einander verbunden gewesen sein dürften. Dabei scheint der Edictus nur die Leovigildiana gekannt zu haben, doch hat auch diese sicher manche Theile des Eurich bewahrt, die bei Reccessvind verloren gingen, so z. B. das 'caballum ascendere' Ed. 340. Zu diesen mag auch folgender Abschnitt gehören:

Ed. 335: S. q. (animal mortuum) nesciente domino excortecaverit et celaverit . . . conponat sol. duodecim.

Dieses Stück würde zu dem obigen salfränkischen passen. Noch geeigneter aber als 38, 15 scheint L. Sal. 65 für unsere Untersuchung zu sein. Hier heisst es:

De caballo mortuo extra consilium domini sui decorticato. S. q. caballum alienum extra consilium domini sui decorticaverit, et interrogatus confessus fuerit, caballum ipsum in capite restituat¹. Si vero negaverit et ei fuerit adprobatum malb turnechroso sol. XV culp. iud.².

Der Abschnitt findet sich in allen Handschriften ausser in III. Dabei ist zu beachten, dass die ganze erste Klasse statt fünfzehn 30 Schillinge hat, dass 1 und 3 'decotare' statt 'decorticare' bieten. Wir hätten also für das 'excorticare' drei Bussen, eine zu 30, eine zu 15, eine zu 3 Schillingen.

Die unmittelbare Restitution fremden Eigenthums, wie wir sie hier finden, ist in der Lex Salica nur sehr

1) Den Schlusssatz 'caballum ipsum — restituat' — so in 5, Em., 1 ('reddat') — geben anders wieder: 3 und 4: 'caballum in simblum reddat'; Her.: 'capitale tantum restituat'; 'capitale' statt 'capite' in 6. Codex 2 schreibt nur: 'S. q. — excortigaveret, sol. XXX conponat excepto capitale et dil.'. Ebenso Herold, doch hat er statt 30 nur 15 Schill. und malb leudardi, er allein fährt dann fort: 'et si confessus fuerit, capitale tantum restituat' u. s. w. 2) Statt dieses Absatzes: 'Si vero . . .', der in 2 fehlt, schreibt 3: 'Si vero contra voluntatem domini sui decotaverit et ei f. adp. . . sol. XXX culp. iud.'. 'decotare' wurde auch im ersten Absatz verwendet.